



Einschreiben

Bezirksgerichtliche Kommission Arbon
z.H. Herr lic. iur. Ralph Zanoni, Vorsitzender
Rathausgasse 1 / Postfach 83
9320 Arbon

31. Juli 2009

S.2009.41/§ 147/09.07.2009 GP

**Staat Thurgau sowie Erwin Kessler sowie Verein gegen Tierfabriken VgT
gegen Hans Kesselring**

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident

In eingangs erwähnter Angelegenheit beziehe ich mich auf die Anklageeröffnung der Staatsanwaltschaft vom 6. Juli 2009 und Ihre anschliessende Aktenzusendung mit Fristansetzung zur Stellung von allfälligen Beweisergänzungsanträgen. Innert freundlicherweise erstreckter Frist stelle ich namens und im Auftrage des Opfers Erwin Kessler die nachfolgenden

Beweisergänzungsanträge:

1. In den von der Staatsanwaltschaft der Bezirksgerichtlichen Kommission überwiesenen Akten fehlen die drei Beweisfotos, die das Opfer mit seiner Strafanzeige vom 16. Mai 2005 in Straf-act. 13-16 dem kant. Untersuchungsrichteramt in Frauenfeld zugesandt hat. Dies passt zum **liederlichen und voreingenommenen Untersuchungsverfahren**, siehe bspw. die in der Beschwerde des Opfers vom 22. März 2006 in Straf-act. 168-171 (Ziff. 1-10) dargelegte **Protokollierung der Aussagen des Angeklagten dergestalt, dass sein Tötungsversuch verschleiert wurde**.
 - Demzufolge beantragt das Opfer den Beizug dieser drei Fotos.

2. **Zu den Unregelmässigkeiten der Untersuchung gehört unter anderem, dass Frau Denise Nef als wichtigste Belastungszeugin gar nie untersuchungsrichterlich einvernommen wurde**; es fand nur die Polizeibefragung in Straf-act. 47 ff. statt. Das Opfer forderte diese überfällige untersuchungsrichterliche Einvernahme letztmals erfolglos mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 20. April 2009, siehe in **Beilage 1**.
 - Dementsprechend beantragt das Opfer die gerichtliche Einvernahme der Zeugin Denise Nef, Remis 81, 9533 Kirchberg, nicht nur betreffend den Tötungsversuch des Angeklagten, sondern betreffend den gesamten zu beurteilenden Lebensvorgang vom 13. Mai 2005, also bspw. auch zu folgender Drohung des Angeklagten gemäss Sachverhalts-Rekapitulation in kläg. act. 188, Ziff. 25.37:

„Nachdem die beiden Versuche von K., das Opfer umzubringen, erfolglos geblieben waren, wusste K. nicht mehr recht weiter. Er liess das Opfer schliesslich los mit der Drohung, wenn es irgendwo verlauten lasse, was "in dieser halben Stunde passiert" sei, komme er zu ihm nach Hause und lege es um (Strafanzeige des Opfers S. 3; Polizeiprotokoll des Opfers S. 4 und 13). Die gleiche Drohung richtete er auch gegen die Begleiterin des Opfers, Denise Nef (Polizeiprotokoll Nef S. 12).“

Da die Strafsache wie nachfolgend beantragt ohnehin zu neuer Überweisung auch wegen Tötungsversuchs an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen ist, wird die Staatsanwaltschaft – entsprechend der gerichtlichen Einvernahme der Zeugin Nef – nicht nur wegen einmaliger und bloss versuchter Drohung, sondern wegen mehrfacher und vollendeter Drohung Anklage erheben müssen, da beim Tatbestand der Drohung im Sinn von Art. 180 Abs. 1 StGB bekanntlich nicht erforderlich ist, dass das Opfer vor Schrecken oder Angst gelähmt, fassungslos oder verzweifelt ist, vielmehr genügt der „Verlust des Sicherheitsgefühls“, siehe im Urteil der Bezirksgerichtlichen Kommission Arbon in der Strafsache Ulrich Kesselring vom 29. Mai 2008, S. 45 lit. b), vom OGer mit Urteil vom 12. Mai 2009, S. 19 unter lit. d) aa), bestätigt.

3. Gemäss Polizeibericht vom 9. Juni 2005 in Straf-act. 1 ff., S. 4 oben, machte der Angeklagte in der Polizeibefragung vom 18. Mai 2009 geltend, vom Opfer in den Oberschenkel gebissen worden zu sein (siehe in Straf-act. 21 oben: „Ich habe ihn dann zu Boden gedrückt und bin ihm auf den Kopf gesessen. Er hat mich dann in den rechten Oberschenkel gebissen.“). Es handelt sich hier um eine der vielen gezielten Falschaussagen des Angeklagten. So heisst es im Polizeibericht a.a.O., der Angeklagte habe einen Strafantrag gegen das Opfer wegen Körperverletzung unterzeichnet und ein ärztliches Zeugnis vorgelegt, gemäss welchem es sich jedoch „um eine Kratz- oder Schürfwunde“ handelte. Dass diese Kratz- oder Schürfwunde nicht durch einen Biss verursacht worden sein konnte, kann der betreffende Arzt bei Bestreitung durch den Angeklagten als sachverständiger Zeuge bestätigen. Im Übrigen ist unbekannt, wo, wann und wie dieser Kratzer entstanden ist. Insbesondere ist völlig offen, ob er mit dem Vorfall vom 13. Mai 2005 überhaupt in Zusammenhang steht.
 - Da nicht auszuschliessen ist, dass der Angeklagte an der Hauptverhandlung wieder mit seiner Beissbehauptung auffährt – und da aus dem Polizeifoto in Straf-act. 12 nicht hervorgeht, ob es sich bei dieser Wunde am Oberschenkel des Angeklagten um eine blossе Kratz-/Schürfwunde oder aber um eine Beisswunde handelt –, beantragt das Opfer den Beizug dieses vom Angeklagten vorgelegten ärztlichen Zeugnisses.

4. Im Gegensatz zum zweiten Strafantrag gegen das Opfer wegen Hausfriedensbruch fand bezüglich des vorstehend erwähnten Strafantrages wegen einfacher Körperverletzung keine Überweisung an die Staatsanwaltschaft Winterthur-Unterland statt, woraus zu schliessen ist, dass der Untersuchungsrichter diesbezüglich bereits vor seiner Gerichtsstandsabklärung eine Nichtanhandnahmeverfügung nach § 73 StPO erlassen hat. Mit Schreiben vom 18. Januar 2006 bat der Unterzeichnete um Zustellung derselben zur Orientierung, unter Hinweis auf StPO-Kommentar Zweidler, Rz. 13 zu § 73, wonach die Nichtanhandnahmeverfügung dem Angeschuldigten zuzustellen ist, wenn er wie im vorliegenden Fall von der Anzeige schon Kenntnis hat, siehe in **Beilage 2**. Mangels Reaktion hat der Unterzeichnete mit Schreiben vom 24. Februar 2006 nachgehakt, siehe in **Beilage 3**, seither aber bis heute unverändert keine Reaktion erhalten. Bis heute scheint die angebehrte Nichtanhandnahmeverfügung also nicht erlassen worden zu sein. Mit dem Beizug des vom Angeklagten vorgelegten ärztlichen Zeugnisses dürfte die vom Angeklagten als Rechtfertigungsgrund vorgebrachte Behauptung, wonach ihn das Opfer gebissen habe, vom Tisch sein. Die überfällige formelle Nichtanhandnahmeverfügung betreffend Körperverletzung zum Nachteil des Angeklagten ist für die gerichtliche Beurteilung seines Verhaltens gegenüber dem Opfer somit entbehrlich.
- Demzufolge begnügt sich das Opfer damit, die Nichteintretensverfügung betreffend den vom Angeklagten geltend gemachten Hausfriedensbruch des Opfers ins Recht zu legen, dies zusammen mit der Nichtanhandnahmeverfügung bezüglich des gleichen Vorwurfs des Hausfriedensbruchs gegenüber Frau Denise Nef, siehe in den **Beilagen 4 und 5**.
5. Trotz dieser Nichteintretensverfügung in Sachen Hausfriedensbruch dürfte der Angeklagte an der Hauptverhandlung geltend machen, das Opfer habe den Stall trotz eines Schildes „Betreten verboten“ betreten, d.h. zumindest aus seiner Sicht habe er sich – freilich völlig unverhältnismässig¹ – gegen einen unerlaubten Betreter des Stalles zur

¹ Siehe bereits im Urteil des OGer in der Strafsache Ulrich Kesselring vom 12. Mai 2009, S. 21 unter lit. ff).

Wehr gesetzt. Schon im Untersuchungsverfahren beantragte das Opfer den Aktenbeizug der Polizeifoto-CD mit der fotografierten Zutrittsverbotstafel, siehe das diesbezügliche Schreiben vom 28. Oktober 2005 in **Beilage 6**. In der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft vom 22. März 2006 (Straf-act. 168 ff.) hat das Opfer auch das Fehlen dieser Polizeifotos gerügt (Straf-act. 172, Ziff. 14), worauf die Staatsanwaltschaft in ihrem Beschwerdeentscheid vom 25. Juli 2006 zusicherte, diese Foto-CD den Strafuntersuchungsakten beigelegt zu haben (Straf-act. 197 Abschnitt 4). Demgegenüber fehlt diese Foto-CD in den von der Staatsanwaltschaft der Bezirksgerichtlichen Kommission überwiesenen Akten immer noch.

➤ Demzufolge beantragt das Opfer den Beizug dieser Polizeifoto-CD.

6. In der „**Rekapitulation des Sachverhalts**“, welche das Opfer im Rahmen seiner Beschwerdeschrift an die Staatsanwaltschaft vom 22. März 2006 in Ziff. 22 – 25.41 in **Straf-act. 174 – 189** vorgenommen hat, stellte das Opfer die folgenden drei Beweis-anträge:

- Gutachten darüber, ob verzinkte Schrauben im Freien nach einem oder zwei Jahren noch so glänzen können wie auf den digitalen Polizeiaufnahmen
= siehe in Straf-act. 180 unter Ziff. 25.13
- Kesselring Hans sei aufzufordern, vor dem Gericht zehn Meter zu rennen
= siehe in Straf-act. 183 unter Ziff. 25.20
- Zeugeneinvernahme des Arztes, der das in Straf-act. 4 erwähnte Zeugnis (über Hans Kesselring) ausgestellt hat
= siehe in Straf-act. 187 unter Ziff. 25.32

Je nach Aussageverhalten des Angeklagten anlässlich der bevorstehenden Hauptverhandlung beantragt das Opfer die Abnahme der vorstehend erwähnten Beweisanträge, wobei zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf deren Begründungen in der zitierten Rekapitulation des Sachverhalts verwiesen wird.

7. In den von der Staatsanwaltschaft der Bezirksgerichtlichen Kommission überwiesenen **Akten fehlen** in dem mit „**Beschwerdeakten**“ betitelten **Dossier 4** die folgenden Akten:

- die Beschwerde des Opfers vom 17. Juni 2005 an die StA
gegen die Abtretungsverfügung des kant. URA vom 9. Juni 2005
in Straf-act. 87/88 siehe in **Beilage 7**
- die Beschwerde des Opfers vom 23. Juli 2005 an die AK
gegen den Beschwerdeentscheid der StA vom 6. Juli 2005 in Straf-act. 147-151
in Sachen Zuständigkeit im Strafuntersuchungsverfahren, siehe in **Beilage 8**
ebenso fehlend die Vernehmlassung der StA vom 15. August 05 siehe in **Beilage 9**
und die Replik des Opfers vom 29. August 2005 siehe in **Beilage 10**
- die Beschwerde des Opfers vom 7. August 2006 an die AK
gegen den Beschwerdeentscheid der StA vom 25. Juli 2006 in Straf-act. 191-199
in Sachen u.a. Befangenheit des Vizestatthalters Kurt Brunner, BA Arbon,
sowie in Sachen Anklageerhebung gegen Hans Kesselring auch wegen
versuchter Tötung gemäss Beschwerde an die StA vom 22. März 2006
in Straf-act. 168-190, siehe in **Beilage 11**
ebenso fehlend den dazugehörigen Verschleppungs-BGE (Gutheissung)
vom 18. Juni 2007 siehe in **Beilage 12**
- sämtliche Beilagen, die das Opfer in den erwähnten Beschwerdeverfahren
beigelegt hat, so bspw. die NZZ-Gerichtsberichterstattung vom 18. Oktober 2005,
die das Opfer als Beilage 5 zur Beschwerde an die StA vom 22. März 2006
im Kontext gemäss kläg. act. 174 ins Recht gelegt hat siehe in **Beilage 13**

- Demzufolge beantragt das Opfer, diese oben erwähnten Beschwerdeeingaben zu den Strafakten zu nehmen, da damit u.a. belegt werden kann, wie das Opfer bereits im Untersuchungsverfahren gegen den offenbaren Willen der Strafuntersuchungsorgane, den Angeklagten zu schützen, protestiert hat, bspw. gegen die von der Staatsanwaltschaft geschützte „zuständigkeitshalber“ erfolgte Abtretung der Abklärungszuständigkeit vom kantonalen Untersuchungsrichteramt an das BA Arbon gemäss Abtretungsverfügung vom 9. Juni 2005 in Straf-act. 87/88, mit welcher ein Tötungsvorsatz des Angeklagten bereits implizit verneint wurde (siehe § 3 StPO), siehe dazu z.B. in **Beilage 8** Ziff. 16:

„Die Staatsanwaltschaft macht es sich zu einfach, wenn sie unter Hinweis auf die von Kesselring verursachten Verletzungen auf blosser einfacher Körperverletzung oder sogar Tätlichkeit schliesst. Der Versuch zeichnet sich bekanntlich gerade dadurch aus, dass objektive Tatbestandselemente fehlen, der subjektive – also äusserlich nicht sichtbare – Tatbestand aber zu bejahen ist.“

oder in Ziff. 23:

„Indem die Staatsanwaltschaft in Erwägung 3 am Ende darauf hinweist, dass der Beschwerdeführer gegenüber der Polizei am 30. Mai 2005 erklärt habe, bemerkt zu haben, dass die Schläge von Kesselring nicht lebensgefährlich seien, will sie offenbar schliessen, dass sogar der Beschwerdeführer selber in seiner Würdigung des Tatgeschehens nicht von einem entsprechenden Vorsatz von Kesselring zu Mord, vorsätzlicher Tötung oder Totschlag ausgehe. Das ist aber nicht der Fall: Ein entsprechender Vorsatz konnte bei Kesselring auch dann vorhanden gewesen sein, wenn er diesen Vorsatz nicht umsetzen konnte, weshalb es bei einem entsprechenden Versuch blieb. Die fehlende Lebensgefährlichkeit der von Kesselring ausgeteilten Schläge lässt mit anderen Worten nicht auf seinen fehlenden Vorsatz zu Mord, vorsätzlicher Tötung oder Totschlag schliessen. Was Kesselring wusste und wollte, wäre untersuchungsrichterlich abzuklären, entsprechend dem begründeten und sich verdichteten Anfangsverdacht.“

Wie sich aus den vorstehenden Beweisergänzungsanträgen bereits ergibt, hält das Opfer an seiner Anzeige wegen eines versuchten Tötungsdeliktes (sei es wegen versuchter Tötung, versuchten Mordes oder versuchten Totschlages) fest. An die diesbezügliche Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ist das Gericht nicht gebunden. Die rechtliche Qualifikation bzw. Subsumtion des von der Strafuntersuchungsbehörde überwiesenen

Sachverhalts obliegt ausschliesslich dem letztlich in der Sache selbst entscheidenden Strafrichter, so wörtlich auch die Anklagekammer in ihrem Beschwerdeentscheid vom 1. November 2005 in Straf-act. 152 ff., Erw. 6 in act. 158/159, wo die Anklagekammer wie folgt fortfährt: „Ebensowenig wie die Strafuntersuchungsbehörde bei der Entgegennahme einer Strafanzeige an die rechtliche Würdigung seitens des Anzeigerstatters (bzw. Antragstellers) gebunden ist, besteht eine Bindung des Strafrichters an die durch die Anklagebehörde vorgenommene Qualifikation. Gleiches gilt mutatis mutandis im Falle der Einstellung (...) zumal dem letztlich zum Entscheid berufenen Strafrichter ohnehin die abschliessende Kompetenz der rechtlichen Würdigung zusteht. So kann es beispielsweise ohne weiteres vorkommen, dass der Strafrichter in seinem Urteil eine rechtliche Subsumtion vornimmt, welche zu einer anderen Zuständigkeitsregelung geführt hätte.“ Vor diesem Hintergrund und unter Hinweis auf § 8 i.V.m. § 7 Ziff. 3 e contrario StPO stellt das Opfer den folgenden

Rückweisungsantrag:

Es sei die Sache gestützt auf § 25 Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen zur Anklageerhebung auch wegen versuchter Tötung, eventualiter wegen versuchten Totschlags.

Gemäss Kommentar-Zweidler, N. 5 zu § 25, könnte die Bezirksgerichtliche Kommission auch über den Tötungsversuch des Angeklagten urteilen, sofern alle Parteien hierzu ihr Einverständnis erteilen, da es letztlich nur noch um die Frage gehe, ob die Strafsache unter demselben Vorsitzenden von einem Fünfergremium oder einem Dreiergremium behandelt werde. Im Gegensatz zum Opfer dürfte der Angeklagte freilich kaum damit einverstanden sein, dass die Bezirksgerichtliche Kommission auch über seinen Tötungsversuch urteilt. Da bis zur neuen Anklageerhebung erneut mehrere Monate verstreichen dürften, bitte ich namens und im Auftrage meiner Mandantschaft um eine möglichst baldige² Vorladung zur Hauptverhandlung, an welcher das Opfer selbstverständlich nochmals zusammenfassend die

² Angesichts der bisherigen übermässigen Verfahrensdauer – für welche freilich nicht das Bezirksgericht Arbon einzustehen hat – ist Eile geboten.

Gründe darlegen wird, aufgrund welcher die Staatsanwaltschaft auch wegen versuchter Tötung, eventualiter wegen versuchten Totschlags, anzuklagen hat.

Abschliessend bitte ich Sie davon Vormerk zu nehmen,

- dass der Unterzeichnende entgegen der Anklageschrift nicht nur das Opfer Erwin Kessler vertritt, sondern auch den (bezüglich der von Hans Kesselring zertrampelten Fotokamera) geschädigten Tierschutzverein Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT;
- dass meine Mandantschaft die Zustellung der Vorladung zur Hauptverhandlung wünscht (§ 147 Abs. 3 a.E. StPO, in Straf-act. 105 Ziff. 2 wurde dies irrtümlich unterlassen ausdrücklich zu verlangen);
- dass sich die Straftaten gegen Ulrich Kesselring, deren Beizug nebst der Staatsanwaltschaft auch das Opfer³ beantragt, wieder beim Obergericht befinden, da der Unterzeichnende diese nach Einsichtnahme wieder dorthin zurückzusenden hatte und diese daher nicht mit der vorliegenden Eingabe direkt dem Bezirksgericht weiterleiten kann.

Ich danke für Ihre Bemühungen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


Rolf W. Rempfler, RA

Beilagen:

- **erwähnt gemäss separatem Verzeichnis**
- **die mit Sendung vom 9. Juli 2009 erhaltenen Straftaten im Original zurück**

³ Aus diesen Akten ergeben sich zahlreiche Hinweise auf die Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten Hans Kesselring, was für die rechtliche Beurteilung des Ereignisses vom 13. Mai 2005 bedeutsam ist.